

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zertifikate SM-B für KTR

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH (im Folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main und der Kunde, die jeweilige gesetzliche Krankenkasse.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Certification Practice Statement (CPS, siehe www.telesec.de/smbc/support/downloadbereich). Dieser beinhaltet die Herausgabe virtueller Karten mit SM-B Zertifikaten oder Zertifikatsbündeln. SM-B Zertifikate sind die digitale ID für eine organisatorische Instanz des Gesundheitswesens mit kryptographischen Funktionen. Die Herausgabe dieser Karten erfolgt auf Grundlage des zwischen T-Systems und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossenen Vertrages über die Herausgabe dieser Karten an die gesetzlichen Krankenkassen. Die SM-B Zertifikate können vom Kunden oder einem im Namen des Kunden handelnden bevollmächtigten Dritten (Technischer Dienstleister) mit geeigneter Software verarbeitet werden.
- 2.2 Die SM-B Zertifikate unterliegen einem Zulassungsprozess durch die gematik. T-Systems muss sich bei der Leistungserbringung an die von der gematik vorgegebenen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben halten.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Ausstellung der virtuellen Karte für den Kunden zustande.

4 Leistungen der T-Systems

Die T-Systems erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

- 4.1 Erstellung und Bereitstellung der virtuellen Karte
T-Systems erstellt die virtuelle Karte für den Kunden mit der Anzahl der bestellten SM-B Zertifikate und stellt diese dem Kunden elektronisch zum Download bereit. Die SM-B Zertifikate sind zum Zeitpunkt der Übermittlung von der gematik zugelassen und erfüllen insofern bei Ausstellung die entsprechende Spezifikation der Zulassung
- 4.2 Mit der virtuellen Karte kann sich der Kunde gegenüber der Telematik Infrastruktur (TI) ausweisen und mit dieser kommunizieren.
- 4.3 Bei Bestellung der SM-B Zertifikate wird T-Systems diese initial erfassen, den Kunden die gelieferten SM-B Zertifikate zuordnen und die Zertifikate in den Verzeichnisdienst übermitteln.
- 4.4 Zertifikate und Laufzeit
Die SM-B Zertifikate enthalten eine kryptographische Identität (ID). Die eingesetzten SM-B Zertifikate haben eine Gültigkeitsdauer von jeweils 5 Jahren beginnend mit der Ausstellung der Zertifikate. Die Möglichkeit zur Nutzung beginnt nach Freischaltung durch den Kunden. Da Gültigkeitsbeginn und Nutzungsbeginn auseinanderfallen, beträgt die Gültigkeitsdauer nach Freischaltung durch den Kunden weniger als fünf Jahre. Eine Nutzung der SM-B Zertifikate in der Telematikinfrastruktur kann die T-Systems allerdings nur für die Dauer einer unverändert bestehenden Zulassung durch die gematik gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit, dass die gematik und der GKV-Spitzenverband die Zulassung für die SM-B Zertifikate verlängert, was seitens T-Systems aber nicht gewährleistet werden kann. Davon unberührt bleibt die Pflicht der T-Systems

den zur Betriebsleistung zugehörigen OCSP Responder bis zum Ende der Gültigkeit der ausgestellten Zertifikate zu betreiben.

5 Sperrung von Zertifikaten, Neuausstellung

5.1 Kundenseitig/T-Systems-seitig veranlasste Sperrung

Der Kunde kann die Sperrung seiner Zertifikate über das Antrags- und Freigabeportal veranlassen.

Die T-Systems bzw. ihr vertretungsberechtigter Dritter sperrt – auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden – die ausgestellten SM-B Zertifikate gegenüber der T-Systems, in den gesetzlich geregelten Fällen.

5.2 Durch den GKV-Spitzenverband veranlasste Sperrung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Kartenherausgeber GKV Spitzenverband berechtigt ist, die sofortige administrative Sperrung der SM-B Zertifikate gegenüber der T-Systems, insbesondere in folgenden Fällen zu verlangen:

1. den begründeten Verdacht auf Missbrauch der SM-B Zertifikate oder
2. den Wegfall der Eigenschaft als gesetzliche Krankenkasse

5.3 Sperrmeldung/Gesperrte Zertifikate

Bei einer Sperrmeldung werden die ausgestellten SM-B Zertifikate nach Eingang der Sperrmeldung und Freigabe über das Antrags- und Freigabeportal in der Zertifikatsdatenbank unverzüglich gesperrt.

Gesperrte Zertifikate können nicht reaktiviert werden. Ersatz für gesperrte Zertifikate wird nicht geleistet. Neuausstellungen sind gesondert zu bestellen.

6. Mitwirkungen / Pflichten des Kunden

Darüber hinaus gelten folgende Pflichten:

- a) Bei einer Verbringung von Zertifikaten ins Ausland sind die geltenden nationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
- b) Mögliche Nutzungsbeschränkungen im Ausland sind zu beachten.
- c) Der T-Systems ist innerhalb eines Monats jede Änderung der Kundendaten, insbesondere der Anschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich oder mittels qualifizierter elektronisch signierter E-Mail anzuzeigen.
- d) Eine Freischaltung der SM-B Zertifikate durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die T-Systems die Zertifikate auf Kosten des Kunden sperren.

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

- 7 Änderungen von Telematikinfrastruktur-Anforderungen**
 Wenn aufgrund geänderter technischer Anforderungen seitens der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) eine Änderung erforderlich ist und die SM-B Zertifikate in der an den Kunden ausgelieferten Spezifikation nicht mehr einsetzbar sind, liegt es in der Verantwortung des Kunden neue SM-B Zertifikate zur zukünftigen Nutzung der Telematikinfrastruktur auf seine Kosten zu beschaffen.
- 8 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 8.1 Der Vertrag wird für die Dauer der Gültigkeit des letztgültigen SM-B Zertifikates der jeweiligen virtuellen Karte abgeschlossen. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 8.2 Der Vertrag ist automatisch beendet, wenn die Zertifikate abgelaufen sind oder gesperrt wurden.
- 8.3 Wenn nach Vertragsbeendigung noch Leistungen erbracht werden müssen, gelten für diese Leistungen die Regelungen dieser AGB fort.
- 9 Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Der GKV-Spitzenverband zahlt auf Basis des Vertrages über den Betrieb einer PKI zur Erstellung von SM-B Zertifikaten in der GKV eine Pauschale für die Erstellung und Betrieb für einen Antrags- und Freigabeportal inklusive Erstellung einer Schnittstelle zum Abruf von Zertifikaten. In dieser Zahlung sind auch die Kosten für die Bestellung der hier vertragsgegenständlichen SM-B Zertifikate durch den Kunden enthalten. T-Systems stellt daher dem Kunden die SM-B Zertifikate unentgeltlich zur Verfügung.
- 9.2 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Die T-Systems gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- 10.2 Eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung durch die T-Systems ist insbesondere gegeben, sofern die Leistung von den Spezifikationen und Leistungsdaten zu Ungunsten des Kunden abweicht.
- 10.3 Nachträgliche Änderungen von Anforderungen der gematik und des GKV-Spitzenverbandes, die einen weiteren Einsatz des bereits ausgestellten SM-B Zertifikates verhindern, sind nicht von der T-Systems zu vertreten. Die T-Systems gewährleistet lediglich, dass die SM-B Zertifikate am Tag der Ausstellung zugelassen sind.
- 10.4 Soweit eine Abweichung auftritt, wird der Kunde die festgestellten Sach- bzw. Rechtsmängel der T-Systems unverzüglich schriftlich melden. Die Schriftform in diesem Zusammenhang ist bei einer Übermittlung per E-Mail an die E-Mailadresse des Supports (Service.MAP@telekom.de) gewahrt.
- 10.5 Die T-Systems kann die Abweichung nur im Wege der Nachlieferung beheben. Der Kunde hat insofern nur einen Anspruch auf Ausstellung von neuen SM-B Zertifikaten. Hierfür ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die neuen SM-B Zertifikate können erst nach Bearbeitung des Antrags ausgestellt werden. Sofern ein neues SM-B Zertifikatsbündel ausgestellt wird, wird dieses wieder mit einer 5-jährigen Laufzeit ausgestellt. Die Nutzung dieses SM-B Zertifikatsbündels ist zeitlich jedoch beschränkt auf die ursprüngliche Zertifikatslaufzeit des ausgetauschten SM-B Zertifikatsbündels.
- 10.6 Sonstige Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen.
- 10.7 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen von Ziffer 11 "Haftung" sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.
- 10.8 Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in 24 Monaten nach Ausstellung des ursprünglichen SM-B Zertifikates.
- 11 Haftung**
- 11.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die T-Systems unbeschränkt.

- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die T-Systems im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die T-Systems durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die T-Systems eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 11.3 Für den Verlust von Daten haftet die T-Systems bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Kunde seine Daten in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität vorhandener Komponenten mit den SM-B Zertifikaten verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 12. Nutzungsrechte**
- 12.1 Der Kunde erhält an den SM-B Zertifikaten ein einfaches, zeitlich auf die Zertifikatslaufzeit beschränktes und örtlich auf Deutschland beschränktes Recht zur Nutzung im Rahmen der Telematikinfrastruktur. Der Kunde ist nur berechtigt, bevollmächtigten Dritten (Technische Dienstleister) an den SM-B Zertifikaten ein einfaches, zeitlich auf die Zertifikatslaufzeit und örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizensierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Rahmen der Telematikinfrastruktur einzuräumen oder zu übertragen; die Zustimmung des Urhebers hierzu gilt als erteilt. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde der T-Systems zumindest in Textform zuvor über den Namen und die Bevollmächtigung des Technischen Dienstleisters informiert hat.
- 12.2 Die Nutzung der SM-B Zertifikate ist beschränkt auf die beantragende Krankenkasse und den im Namen der Krankenkasse beantragenden Technischen Dienstleister mit der ihr vom Kartenherausgeber zugeordneten Telematik-ID.
- 12.3 Die zeitliche Nutzung der SM-B Zertifikate im Hinblick auf ihren Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Zertifikatslaufzeit bzw. bis zu einer rechtmäßigen Sperrung.
- 13. Freistellung**
- 13.1 T-Systems gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die der Kunde im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Leistungsschutzrechten und/oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus der möglichen Verletzung ihrer Schutzrechte durch sämtliche im Rahmen dieses Auftrags erbrachten Leistungen geltend machen, es sei denn T-Systems hat die mögliche Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 13.2 Der Kunde wird T-Systems von der geltend gemachten Schutzrechtsverletzung unterrichten. Er wird die mögliche Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und Auseinandersetzungen nach seiner Wahl entweder der T-Systems überlassen oder gar – im Rahmen des Zulässigen – im Einvernehmen mit T-Systems führen. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der T-Systems, soweit dem Kunden aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten oder vorbehalten bleiben müssen.
- 14 Export**
 Der Kunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.
- 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise**

- 15.1 Die T-Systems setzt bei der Realisierung des Vertrages auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der T-Systems und Dritter, insbesondere konzernzugehöriger Unternehmen produziert werden und bei denen Produkte und Leistungsmerkmale einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung unterliegen. Soweit an einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte oder der diesen zugrundeliegenden Netzplattformen technische Modifikationen vorgenommen werden oder Netzdienste, Produkte oder einzelne Leistungsmerkmale nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen diese Änderungen auch in diesem Vertrag umgesetzt werden. Die T-Systems wird den Kunden informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für den Kunden vermeiden.
- 15.2 Die T-Systems ist darüber hinaus berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der T-Systems für den Kunden zumutbar ist oder diese durch die zuständige Aufsichtsbehörde verbindlich gefordert wird. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt. T-Systems sichert zu, dass Änderungen an den AGB zuvor mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmt werden, sofern sie dem Inhalt des zwischen dem GKV-Spitzenverband und der T-Systems geschlossenen Vertrag über den Betrieb einer PKI zur Erstellung von SM-B Zertifikaten in der GKV widersprechen.
- 15.3 Die T-Systems behält sich einseitige Leistungsänderungen zu Gunsten des Kunden vor. Der Kunde erklärt sich mit diesen Anpassungen einverstanden. Die T-Systems wird den Kunden über etwaige Anpassungen durch Übersendung aktualisierter Versionen der bestehenden Vertragsunterlagen informieren, welche die bestehenden Unterlagen ersetzen.
- 16 Änderungen der Anforderungen durch die gematik**
Die T-Systems ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen jederzeit zu ändern, wenn die gematik die Anforderungen an die Betriebsleistung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Interoperabilität ändert und von der T-Systems die Umsetzung dieser Anforderungen als Voraussetzung zum Erhalt der Zulassung verlangt. Die T-Systems wird dem Kunden Art und Umfang der Änderungen der Betriebsleistungen schriftlich mitteilen, wenn sich diese auf die vertraglichen Leistungen auswirken.
- 17 Sonstige Bedingungen**
- 17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 17.2 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.3 Abweichende Regelungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 17.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der T-Systems auf einen Dritten übertragen.